

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-200/3/1984

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Marktordnungsgesetz-Novelle 1984;  
Stellungnahme;

Telefon: 0 42 22 - ~~83698~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl angeben.

Bezug:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
<i>12</i>
2 APR. 1984
1984-04-02 <i>framer</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

*Dr. Glantschnig*

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, übermittelt.

Klagenfurt, 1984-03-27  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.  
*Kowalek*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Zl.    Verf-200/3/1984  
**Betreff:** Marktordnungsgesetz-Novelle  
          1984; Stellungnahme;

**Bezug:**

**Auskünfte:** Dr. GLANTSCHNIG

**Telefon:** 0 42 22 ~~30603~~ 536

**Durchwahl** 30204

**Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring Nr.1  
1011 Wien

Zu der mit do. Schreiben vom 14.2.1984, Zl.13.100/03-I 3/84, übermittelten Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, gibt das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgende Stellungnahme ab:

Zu Z . 2:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 11 Abs. 2 zweiter Satz wodurch Ausnahmen von der Verpflichtung Milch und Erzeugnisse aus Milch an die festgesetzten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu liefern, im Einzelfall zur Versorgung von Strafvollzugsanstalten, Krankenanstalten, Schülerheimen und dgl. bewilligt werden können, steht im gewissem Widerspruch zu den Intentionen, die laut Erläuterungen mit dieser Regelung bezweckt werden sollen. Nach den Erläuterungen soll dadurch nämlich lediglich ermöglicht werden, daß diese öffentlichen Institutionen in eigenen Ökonomien erzeugte Milch auch dann in ihrer eigenen Anstaltsküche verwerten dürfen, wenn sich die Anstaltsküche nicht im Einzugsgebiet der Ökonomie befindet. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext darf angeregt werden.

Zu Z. 7:

Der Streichung der §§ 37 bis 44 liegt der Umstand zugrunde, daß den gegenständlichen Regelungen betreffend den Verwertungsbeitrag für Getreide ein Wirtschaftspartnerübereinkommen zugrunde liegt,

- 2 -

dessen Geltung 1984 ausläuft. Die derzeitige Getreidemarktsituation würde jedoch für eine - allenfalls modifizierte - Weiterverlängerung der Regelung sprechen.

Zu Z. 8 bis 10:

Der nunmehr neu vorgesehene halbjährliche Wechsel in der Funktion des Obmannes und Obmannstellvertreters könnte infolge des häufigen Wechsels, Probleme in der Verwaltungsführung nach sich ziehen. Es darf daher angeregt werden, den Funktionswechsel in jährlicher Reihenfolge vorzusehen.

Zu Z. 11:

Der mit dieser Regelung in Aussicht genommenen Verschärfung der Befangenheitsbestimmungen wird zwar grundsätzlich zugestimmt, die vorgeschlagene Formulierung erscheint jedoch sprachlich und inhaltlich nicht zufriedenstellend. ("Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind").

Zu Z. 12:

Die Determination jener Gründe, die es dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermöglichen, mit Verordnung die Zuständigkeit in den den Fonds durch dieses Bundesgesetz übertragenen Angelegenheiten an sich zu ziehen, erscheint mit den Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht in Einklang zu sein. Die vorliegende Fassung käme einer formalgesetzlichen Delegation gleich.

Zu Z. 16:

Die Verlagerung der Zuteilungskriterien für freie Richtmengen von der Überlieferung auf das Verhältnis zwischen Richtmenge und Grünlandfläche des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes erscheint sachlich gerechtfertigt und wird demnach begrüßt. Für einen Übergangszeitraum könnte auch noch die bisher in Geltung gestandene Härtefallregelung aufrecht erhalten werden. Außerdem wäre es aus

- 3 -

der Sicht des Landes Kärnten zu begrüßen, wenn bei der Beurteilung auch bewirtschaftete Almflächen berücksichtigt werden könnten.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Marktgesetz-Novelle darf weiters ersucht werden, bei Importen von Milchprodukten aus dem Ausland für eine konsequentere Handhabung des in Österreich geltenden Lebensmittelrechts zu sorgen um in diesem Bereich gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sichern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1984-03-27

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

*Klein*